

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Gaißach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den der Satzung beigefügten Lageplänen A1 bis A3 vom 29.01.2021; der Geltungsbereich ist dort rot schraffiert dargestellt und gilt somit für folgende Ortsteile: **Dorf, Reut, Mühle, Untergries, Wetzl, Lehen, Pfistern, Wiedmoos, Obergries, Rain, Kellern, Puchen, Schalchern und Taxern.**

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Geltungsbereich (§ 1) außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,80 H, mindestens jedoch 4 m.

Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, es sei denn, die Außenwände überschreiten mehr als 10 m Länge, dann mindestens 4 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet. Dies gilt nicht in Gewerbe- und Sondergebieten.

§ 3 Bebauungspläne

- (1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
- (2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gaißach, den 29. Januar 2021

Gemeinde Gaißach



Stef Fadinger
Fadinger

1. Bürgermeister

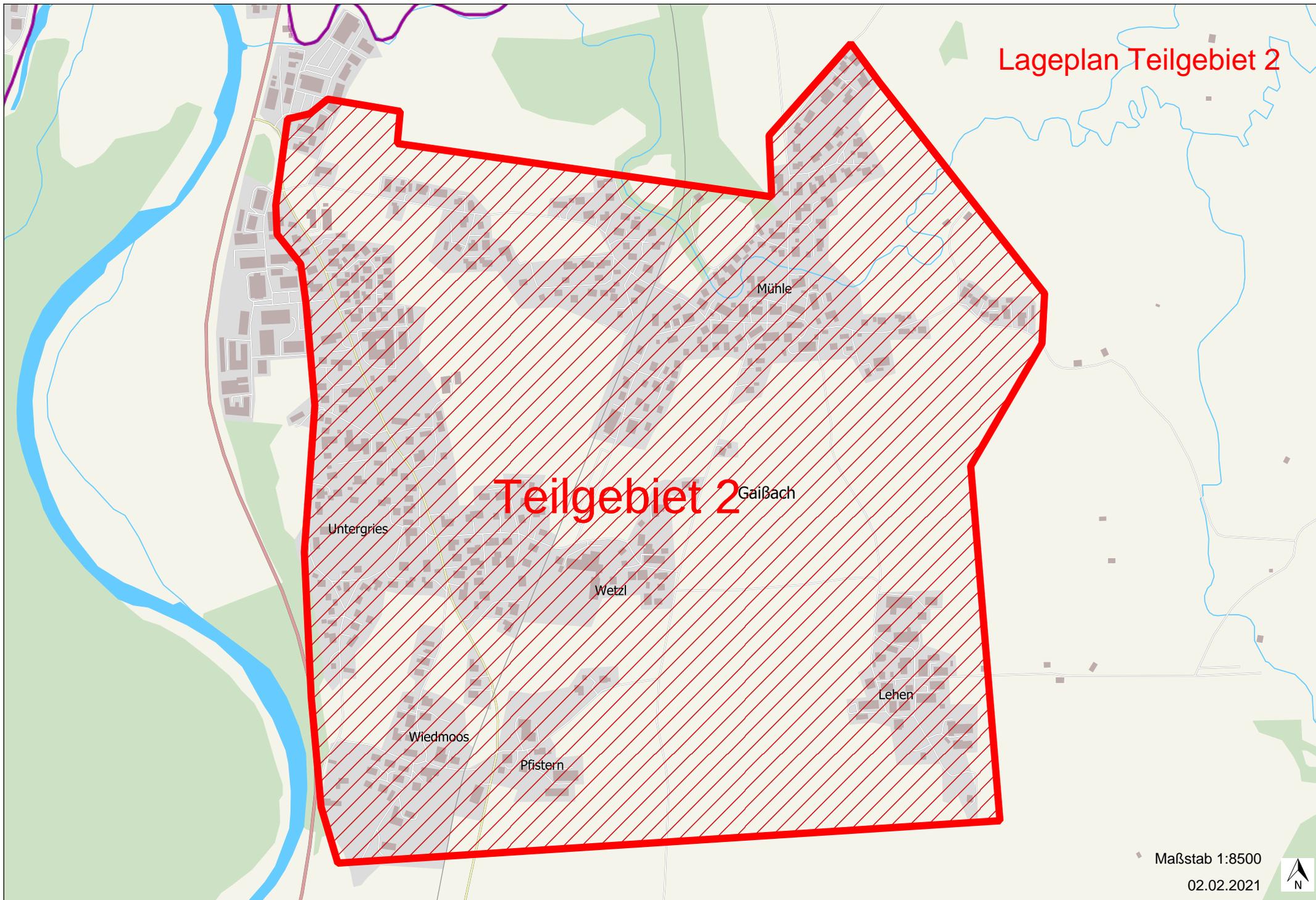
Lageplan Teilgebiet 1

Teilgebiet 1

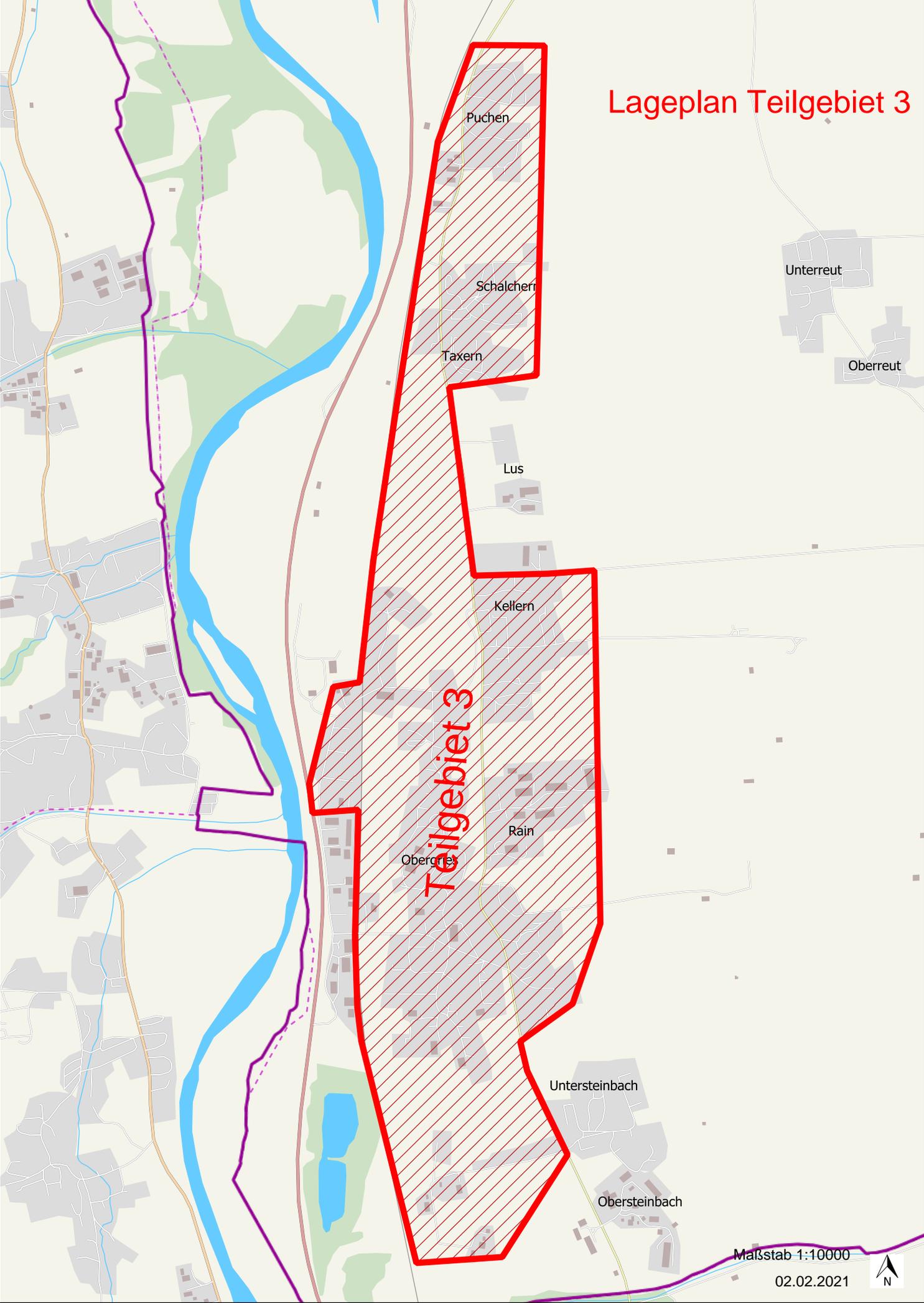
Maßstab 1:5000

02.02.2021





Lageplan Teilgebiet 3



Teilgebiet 3

Maßstab 1:10000

02.02.2021

